

Kindesunterhalt

Beide Elternteile müssen nach dem Gesetz zum Unterhalt ihres Kindes beitragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, haben die Großeltern für die Unterhaltsleistungen aufzukommen, soweit sie dadurch ihren eigenen Unterhalt nicht gefährden.

Unterhalt kann in natura oder durch Geldzahlung geleistet werden.

Lebt das Kind mit einem Elternteil oder mit beiden Eltern im gemeinsamen Haushalt, dann erhält es jedenfalls Naturalunterhalt in Form von Unterkunft, Nahrungsmittel, Bekleidung und hat darüber hinaus Anspruch auf angemessenes Taschengeld.

Gegenüber dem Elternteil, mit dem das Kind nicht im selben Haushalt lebt, hat es diesem gegenüber Anspruch auf Geldunterhalt, welcher an den gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes ausbezahlen. Ein volljähriges Kind kann verlangen, dass ihm die Geldleistungen direkt überwiesen werden. Auf jeden Fall gebührt der Unterhalt dem Kind, weshalb ein Verzicht durch einen Elternteil nicht möglich ist.

Wird das Kind über den Rahmen der üblichen Besuchskontakte hinaus von dem Elternteil, der mit seinem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, mitbetreut, kann eine Herabsetzung des Geldunterhalts gerechtfertigt sein.

Die Dauer der Unterhaltsverpflichtung ist an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden sondern gebührt bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, also möglicherweise auch weit über den 18. Geburtstag des Kindes hinaus.

Kommt ein Elternteil seiner Verpflichtung zur Zahlung überhaupt nicht oder nicht regelmäßig nach, kann Unterhaltsvorschuss, beim zuständigen Jugendwohlfahrtsträger beantragt werden. Unterhaltsvorschuss wird dem Kind dann je nach Alter und Bedarf bis zu maximal EUR 576,98. Bezahlt.

Anspruchsberechtigt sind minderjährige Kinder, die

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,

- keinen gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltsschuldner haben.

Diese staatliche Leistung stellt, wie der Name schon ausdrückt, einen Vorschuss dar, der in der Folge vom Unterhaltsschuldner inklusive Kosten der Betreibung zurückzubezahlen ist.

Sehr gerne stehe ich Ihnen zur Berechnung des zustehenden Unterhalts, Durchsetzung oder Abwehr von Unterhaltsansprüchen zur Verfügung.